



Merkblatt zur außergerichtlichen Streitbeilegung

Die außergerichtliche Streitbeilegung erfreut sich zunehmender Beachtung und Wertschätzung als Alternative zur gerichtlichen Streitentscheidung. Durch den Gesetzgeber sind in den letzten Jahren die Rechtsgrundlagen für verschiedene Verfahren der außergerichtlichen Streitbeilegung gelegt worden, z.B. für die **Mediation**, das **Schlichtungsverfahren** und die speziellen Konfliktlösungsverfahren im Anwaltsbereich (**Vermittlungsverfahren** durch den Kammervorstand und Verfahren vor der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft). Sehr viel länger gibt es schon die rechtlichen Grundlagen für das **Schiedsverfahren** (§§ 1025 ff ZPO). Nachdem es sich hierbei allerdings lediglich um die Ersetzung der staatlichen Gerichtsbarkeit durch eine Privatgerichtsbarkeit handelt, zählt das Schiedsverfahren nicht zur eigentlichen *außergerichtlichen* Streitbeilegung.

1. **Mediation**

Die Mediation ist gemäß § 1 Abs. 1 Mediationsgesetz (MedG) ein **vertrauliches** und **strukturiertes** Verfahren, das es den Parteien unter Einschaltung eines oder mehrerer Mediatoren ermöglichen soll, freiwillig und eigenverantwortlich eine einvernehmliche Lösung ihres Konfliktes herbeizuführen.

Der Mediator ist **unabhängig** und **neutral**, er hat **keine inhaltliche Entscheidungsbefugnis** (§ 1 Abs. 1 MedG). Selbst **Vorschläge** zur Konfliktlösung soll der Mediator nicht unterbreiten. Der Mediator unterliegt der **Verschwiegenheitspflicht** (§ 4 MedG). Ihn treffen **Aus- und Fortbildungsverpflichtungen** (§ 5 MedG). Sobald eine entsprechende Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Justiz über die Aus- und Fortbildung zertifizierter Mediatoren vorliegt, können Mediatoren, die entsprechend dieser Rechtsverordnung aus- und fortgebildet sind, den Titel „Zertifizierter Mediator“ tragen. Der Mediator ist im Übrigen zur **Verschwiegenheit** verpflichtet (§ 4 MedG).

Die **Teilnahme von Dritten**, also auch von Anwälten als Bevollmächtigten der Mediationsparteien, an der Mediation ist nur möglich, wenn alle Parteien dem zustimmen (§ 2 Abs. 4 MedG).

Die **Kosten** des Mediationsverfahrens sind Verhandlungssache. Eine Mediationskostenhilfe analog der Prozesskostenhilfe für den Prozess vor staatlichen Gerichten ist gegenwärtig noch nicht vorgesehen.

Sofern eine **Einigung** zustande kommt, hat der Mediator darauf hinzuwirken, dass die Parteien die Vereinbarung in Kenntnis der Sachlage treffen und den Inhalt der Vereinbarung verstehen, sich gegebenenfalls fachlich beraten lassen (§ 2 Abs. 6 MedG). Die gegebenenfalls in der Abschlussvereinbarung dokumentierte Einigung der Parteien stellt **keinen Vollstreckungstitel** im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO dar.

Die Hemmung der **Verjährung** kann alleine durch die Einschaltung des Mediators noch nicht erreicht werden, lediglich die Führung von Verhandlungen wirkt verjährungshemmend (§ 203 BGB).

2. Schlichtungsverfahren vor einer Gütestelle

Gemäß § 15 a EGZPO können die Länder vorsehen, dass für bestimmte Streitigkeiten als Klagevoraussetzung der Versuch einer Einigung vor einer Gütestelle angeordnet wird. Der Freistaat Bayern hat von dieser Ermächtigung durch das Bayerische Schlichtungsgesetz (BaySchlIG) Gebrauch gemacht.

Bei bestimmten **nachbarrechtlichen Ansprüchen**, bestimmten Ansprüchen wegen der **Verletzung der persönlichen Ehre** und bei Streitigkeiten über Ansprüche nach dem 3. Abschnitt des **Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes** ist in Bayern die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens vor einer Gütestelle vor Klageerhebung erforderlich (**obligatorisches Schlichtungsverfahren**). Wird die vorherige Durchführung des Schlichtungsverfahrens in diesen Fällen verabsäumt, kann sie nicht nachgeholt werden. Eine ohne vorherige Durchführung des Schlichtungsverfahrens erhobene Klage wird als unzulässig abgewiesen.

Außerhalb des Bereiches des obligatorischen Schlichtungsverfahrens kann eine Gütestelle auch in allen anderen Streitigkeiten zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens in Anspruch genommen werden. Die Durchführung dieses **freiwilligen Schlichtungsverfahrens** setzt allerdings im Regelfall die Zustimmung aller Konfliktparteien voraus.



Das Schlichtungsverfahren ist **strukturiert** (Art. 9 bis 12 BaySchIG). Der Schlichter hat **unparteiisch** und **unabhängig** zu sein (Art. 8 Abs. 1 Satz 3 BaySchIG). Er hat im Übrigen für eine **zügige Erledigung** des Verfahrens Sorge zu tragen (Art. 8 Abs. 1 Satz 4 BaySchIG). Im Hinblick auf die Tatsachen, die Gegenstand des Schlichtungsverfahrens gewesen sind, steht dem Schlichter ein **Zeugnisverweigerungsrecht** zu (Art. 8 Abs. 2 Satz 1 BaySchIG). Der Schlichter hat wie der Mediator **keine inhaltliche Entscheidungsbefugnis**, er hat aber das Recht, den Parteien **Vorschläge** zur Konfliktlösung zu unterbreiten. Schlichtungsverfahren sind nicht öffentlich (Art. 10 Abs. 2 BaySchIG). Jedoch kann sich jede Partei – im Gegensatz zum Mediationsverfahren - auch ohne Zustimmung der anderen Partei gemäß Art. 11 Abs. 3 BaySchIG eines **Beistandes oder Rechtsanwaltes** bedienen.

Vereinbarungen zur Konfliktbeilegung sind schriftlich niederzulegen und von den Parteien zu unterschreiben (Art. 12 BaySchIG). Diese Vereinbarungen sind – anders als die Abschlussvereinbarung im Mediationsverfahren – **Vollstreckungstitel** im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO (Art. 18 BaySchIG). Sofern eine Vereinbarung nicht zustande kommt, erhält der Antragsteller ein **Zeugnis über das Scheitern des Schlichtungsversuches**, welches er dem Klageschriftsatz beilegen muss (Art. 4 Abs. 1 Satz 1 BaySchIG).

Die **Kosten** des Schlichtungsverfahrens betragen EUR 50,00, wenn kein Schlichtungsgespräch durchgeführt wird, EUR 100,00, wenn ein Schlichtungsgespräch durchgeführt wird und weitere EUR 50,00, wenn der Schlichter im Rahmen des Vollzuges der Vereinbarung tätig wird. Hinzu kommen EUR 20,00 Post- und Telekommunikationspauschale sowie Schreibauslagen und die jeweils geltende Umsatzsteuer (Art. 13 BaySchIG). Anders als bei der Mediation besteht im Bayerischen Schlichtungsverfahren die Möglichkeit, **Schlichtungskostenhilfe** zu erhalten (Art. 15 BaySchIG).

Die Hemmung der **Verjährung** tritt unter Umständen bereits mit der Einreichung des Antrages auf Durchführung der Schlichtung bei der Gütestelle (vgl. § 204 Abs. 1, Nr. 4 BGB) und nicht erst mit der Führung von Verhandlungen zwischen den Parteien ein.

3. Außergerichtliche Streitbeilegung im Anwaltsbereich

Bei Streitigkeiten zwischen Mandanten und Anwälten oder auch bei Streitigkeiten unter Anwälten besteht die Möglichkeit, die im Bereich der Rechtsanwaltskammer des Oberlandesgerichtes München gebildete **Vermittlungsabteilung des Kammervorstandes** gemäß § 73 Abs. 2 Nr. 2 und 3 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) anzurufen. Nur bei Streitigkeiten zwischen Mandanten und Anwälten besteht darüber hinaus auch die Möglichkeit, die **Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft** in Berlin gemäß § 191 f BRAO anzurufen. Es darf insoweit auf das gesondert veröffentlichte Merkblatt verwiesen werden.

Prof. Dr. Jörn Steike
Mitglied des Vorstands